

Lizenz- Und Wartungsvertrag für On-Premises Software

Crestron Electronics, Inc.

Letzte Aktualisierung: 13. Februar 2024

1. Umfang und Akzeptanz

1.1 Diese On-Premises Softwarelizenz- und Wartungsvereinbarung (die „**Vereinbarung**“) wird zwischen Crestron Electronics, Inc. mit Hauptsitz in 15 Volvo Drive, Rockleigh, NJ 07647 („**Crestron**“) geschlossen und Sie ("**Kunde**", "**Sie**" und "**Ihr**") in Bezug auf Ihre Verwendung der Crestron On-Premises-Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Crestron Fusion® On-Premises und Crestron Serverbasiertes Virtual Control™ - Steuersystem. Diese Vereinbarung wird durch Bezugnahme aufgenommen und ist Teil jeder Kundenbestellung, in der die zutreffenden Crestron On-Premises-Softwareprodukte und -dienstleistungen (die „**Bestellung**“) aufgeführt sind. Vorbehaltlich der Beschreibungen und / oder Einschränkungen in der jeweiligen Bestellung regelt diese Vereinbarung die Bestellung, den Zugriff und die Verwendung bestimmter Crestron-Softwareprodukte durch Kunden, die auf lokalen oder Cloud-basierten Nicht-Crestron-Servern installiert und betrieben werden können, die unter der Kontrolle des Kunden stehen (die „**On-Premises-Software**“), sowie alle zugehörigen Dokumentationen, die von Crestron in gedruckter und / oder elektronischer Form zur Verwendung mit der On-Premises-Software bereitgestellt werden und regelmäßig aktualisiert werden (die „**Dokumentation**“). Die On-Premise-Software kann in Verbindung mit der Steuerung, Automatisierung, Verwaltung und Überwachung der Gebäude- und Raumautomatisierung verwendet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Medien- und audiovisuelle Räume sowie Geräte wie Projektoren und Displays, Beleuchtung, Jalousien, Anwesenheitssensoren, HVAC und andere Geräte, dürfen jedoch nicht für Notfallreaktionssysteme oder zum Betrieb von Notfallsicherheitsgeräten verwendet werden.

1.2 Indem Sie die On-Premises-Software ganz oder teilweise bestellen, darauf zugreifen oder sie verwenden,; (a) versichern und garantieren Sie, dass Sie die ordnungsgemäße rechtliche Befugnis zum Abschluss dieser Vereinbarung haben; (b) bestätigen, dass Sie diese Vereinbarung vollständig gelesen haben; und (c) sich damit einverstanden erklären, an alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie an die Preise und Bedingungen gebunden zu sein, die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Zugriff und / oder der Nutzung der On-Premises-Software zur Verfügung gestellt werden. WENN SIE NICHT BEABSICHTIGEN, DURCH DIESE VEREINBARUNG RECHTLICH GEBUNDEN ZU SEIN, GREIFEN SIE NICHT AUF DIE ON-PREMISES-SOFTWARE ZU ODER VERWENDEN SIE SIE NICHT.

1.3 Wenn Sie die On-Premises-Software oder -Dokumentation im Auftrag eines Dritten installieren, erklären Sie, dass der Dritte, ob Einzelperson oder Geschäftseinheit, sich damit einverstanden erklärt, an die Bestimmungen und Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein.

2. Eigentum; Lizenzgewährung; und Zahlung

2.1 Eigentum. Crestron ist und bleibt der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller Rechte an geistigem Eigentum, des Eigentums und des Interesses an und an der On-Premises-Software und der Dokumentation, einschließlich aller Änderungen und Verbesserungen daran oder Derivaten davon, mit Ausnahme von Dritten Komponenten der On-Premises-Software. Der Kunde ist nicht verpflichtet, Crestron Ideen, Vorschläge, Empfehlungen oder Kommentare („**Feedback**“) zur On-Premises-Software zur Verfügung zu stellen. In dem Umfang, in dem der Kunde Crestron Feedback gibt, kann Crestron dieses Feedback nach eigenem Ermessen ohne Verpflichtung, Einschränkung oder Zahlung von Lizenzgebühren frei für jeden Zweck verwenden oder einbinden.

2.2 Lizenzgewährung. Die On-Premises-Software kann von Crestron nach eigenem Ermessen für folgende Lizenzen zur Verfügung gestellt werden: **(a)** auf unbestimmte Zeit („**Einmalige Lizenz**“); und / oder **(b)** für einen festen, wiederkehrenden Zeitraum („**Abonnementlizenz**“). Dem Kunden wird eine Lizenz zur Nutzung der On-Premises-Software gewährt, wie in der entsprechenden Bestellung beschrieben, und zwar gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen (die „Lizenz“). Für jede Lizenz gewährt Crestron dem Kunden ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und beschränktes Recht zur Nutzung, Speicherung und Ausführung der lokalen Software (im ausführbaren Codeformat) auf einem vom Kunden betriebenen oder betriebenen Computer und Server Geräte, unabhängig davon, ob sie sich physisch beim Kunden oder auf vom Kunden kontrollierten Cloud-Servern befinden. Dem Kunden ist bekannt, dass die Verfügbarkeit und Verwendung einiger oder aller Merkmale oder Funktionen der im Rahmen einer Lizenz zur Verfügung gestellten lokalen Software davon abhängen kann, dass der Kunde ein Abonnement für eine oder mehrere zusätzliche Crestron-Cloudware- und / oder -Softwarekomponenten unterhält. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung darf der Kunde die On-Premises-Software und die Dokumentation in der in der Bestellung angegebenen Anzahl von Räumen installieren und verwenden und die On-Premises-Software und die Dokumentation nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken kopieren.

2.3 Reservierungen. Dem Kunden werden keine Eigentumsrechte, Titel, Interessen oder Eigentumsrechte an der lokalen Software und Dokumentation gewährt, und Crestron behält sich alle Rechte vor, die dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährt werden. Darüber hinaus berechtigt diese Vereinbarung den Kunden nicht, Namen, Marken oder Logos von Crestron zu verwenden, zu ändern, zu modifizieren, zu entfernen oder zu verbergen.

2.4 Zahlung. Für jede Lizenz ist der Kunde oder sein autorisierter Integrator für die Zahlung der mit der jeweiligen Bestellung verbundenen Gebühren an Crestron verantwortlich. Falls solche Gebühren nicht bezahlt werden, der Vertrag gekündigt wird oder eine Abonnementlizenz abläuft, erlischt das Recht zur Nutzung der lokalen Software und Dokumentation.

3. Nutzungsbedingungen

3.1 Einschränkungen. Der Kunde darf die On-Premises-Software nur für seine eigenen internen Geschäftszwecke verwenden und die On-Premises-Software nur seinen Mitarbeitern, Vertretern, unabhängigen Auftragnehmern oder eingeladenen Personen zur Verfügung stellen, die sich damit einverstanden erklären, an die darin festgelegten Bedingungen und Einschränkungen gebunden zu sein Vereinbarung über die Verwendung der On-Premises-Software. Der Kunde darf **(a)** die On-Premises-Software nicht an Dritte leasen, vermieten, vertreiben oder unterlizenzieren; **(b)** die On-Premises-Software verwenden, um kommerzielle Dienste oder Anwendungen bereitzustellen oder in Verbindung mit diesen zu nutzen, die zugunsten Dritter sind; **(c)** die On-Premises-Software in einer Weise zu verwenden, die gegen das Strafrecht oder das Zivilrecht verstößt; oder **(d)** die Nutzung überschreiten Grenzwerte, die in der Bestellung und der zugehörigen Dokumentation aufgeführt sind. Sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Vereinbarung genehmigt wurde, ist es dem Kunden untersagt, die On-Premises-Software und die Dokumentation vollständig zu verwenden. Der Kunde hat kein Recht, eine Kopie des Quellcodes an die On-Premises-Software zu erhalten.

3.2 Kein Reverse Engineering. Der Kunde darf den Quellcode, den Betriebsablauf, die Datenstrukturen und Objektstrukturen der On-Premises-Software oder der Komponenten, Datendateien, Bibliotheken oder Module der Software nicht zurückentwickeln, dekompileieren, disassemblieren oder auf andere Weise versuchen, sie zu erkennen. Der Kunde darf **(a)** keine abgeleiteten Werke erstellen, die auf der lokalen Software oder Dokumentation basieren; **(b)** Kopieren von Funktionen, Designs oder Grafiken in die On-Premises-Software; oder **(c)** auf die On-Premises-Software zugreifen, um eine wettbewerbsfähige Lösung zu erstellen oder jemand anderem beim Aufbau einer wettbewerbsfähigen Lösung zu helfen.

3.3 Verpflichtungen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, einen autorisierten Crestron-Händler oder -Dienstleister (einen „**Autorisierten Integrator**“) zu verwenden, um lokale Software in der lokalen oder Cloud-

basierten IT-Infrastruktur des Kunden zu installieren und zu konfigurieren. Der Kunde stellt die Netzwerkfähigkeit zusammen mit Hardware und Software bereit, die mit der On-Premises-Software kompatibel sind, wie in der Dokumentation beschrieben.

3.4 Schutz Privater und Geschützter Informationen. Die Software kann Ausgaben empfangen, verarbeiten, speichern oder generieren, die private und proprietäre Informationen enthalten. Der Kunde versteht und stimmt zu, dass es in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt, den Prozess, das Verfahren und die Technologie zum Schutz des Zugangs zu und der Verwendung solcher Informationen auszuwählen und umzusetzen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Wahrung der Vertraulichkeit der mit der On-Premises-Software verbundenen Passwörter.

3.5 Technische Schutzmaßnahmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle wirtschaftlich vertretbaren technischen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Crestron auf persönliche oder nicht öffentliche Informationen zugreift, die in einer IT-Infrastruktur des Kunden gespeichert sind, deren Kompromiss zu einem spürbaren Schaden für eine Person führen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf nationale Identifikationsnummern, Finanzinformationen, Informationen über Kinder, Strafregister, Gesundheitsinformationen oder Informationen zu einem oder mehreren Faktoren, die für die physische, physiologische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität einer Person spezifisch sind („sensible persönliche Informationen“). Crestron lehnt die Annahme ab und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Crestron im Zusammenhang mit lokaler Software und / oder Wartungsdiensten keinen Zugriff auf solche sensiblen persönlichen Informationen zu gewähren.

3.6 Standard-Internetkommunikation. Bei Verbindung mit dem Internet versuchen bestimmte Crestron-Produkte, einschließlich des serverbasierten Crestron Virtual Control™ -Steuersystems, das als Prozessor der 4er-Serie fungiert, automatisch die Kommunikation mit Crestron-Servern herzustellen, wie unter folgender Adresse beschrieben: <http://www.crestron.com/legal/crestron-privacy-statement-regarding-internet-data-collection>.

3.7 Software von Drittanbietern. Für den Betrieb von On-Premises-Software kann es erforderlich sein, dass der Kunde separate Bedingungen akzeptiert, die die Verwendung von Technologie von Drittanbietern regeln, die unter separaten Lizenzbedingungen und nicht unter den Bedingungen dieser Vereinbarung lizenziert ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese separaten Bedingungen zu akzeptieren (z. B. durch Klicken, um eine EULA-Vereinbarung zu akzeptieren) und einzuhalten. Crestron kann dem Kunden bestimmte Hinweise bezüglich der Verwendung solcher Technologien von Drittanbietern in der Dokumentation geben.

3.8 Crestron Device Software EULA. Andere Software, die von oder mit Genehmigung von Crestron entwickelt wurde und auf jedem von oder für Crestron verkauften Gerät ausgeführt werden kann, einschließlich vorinstallierter Software, unterliegt den Bestimmungen eines separaten Endbenutzer-Lizenzvertrags für Crestron-Software: <http://www.crestron.com/legal/software-license-agreement>.

4. Garantie

4.1 Crestron versichert und garantiert, dass die On-Premises-Software im Wesentlichen wie in der Dokumentation beschrieben funktioniert. Crestron hat keine Verpflichtungen für: (a) die Verwendung einer Version der On-Premises-Software durch den Kunden, deren Verfallsdatum abgelaufen ist; (b) Probleme, die durch Software oder Hardware Dritter verursacht werden; (c) Probleme, die durch Handlungen Dritter verursacht wurden, einschließlich eines Autorisierten Integrators; oder (d) andere Angelegenheiten, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von Crestron liegen.

4.2 Wenn die On-Premises-Software nicht im Wesentlichen gemäß der Dokumentation funktioniert, hat Crestron nach eigenem Ermessen entweder: (a) die On-Premises-Software so zu ändern, dass sie der Dokumentation entspricht; oder (b) eine Problemumgehungslösung bereitstellen, die den Anforderungen des

Kunden angemessen entspricht. Wenn keine dieser Optionen kommerziell machbar ist, kann jede Partei die entsprechenden Lizenz- oder Wartungsdienste im Rahmen dieser Vereinbarung kündigen. In diesem Fall erstattet Crestron alle Gebühren, die Crestron im Rahmen der entsprechenden Bestellung im Voraus für den nicht verwendeten Teil dieser Lizenz- oder Wartungsdienste im Voraus gezahlt wurden .

4.3 Wenn sich herausstellt, dass der normale Betrieb, Besitz oder die Nutzung der On-Premises-Software durch den Kunden ein US-amerikanisches Recht an geistigem Eigentum Dritter verletzt oder Crestron dies für wahrscheinlich hält, wird Crestron nach eigenem Ermessen entweder: **(a)** a Lizenz von einem solchen Dritten zum Nutzen des Kunden; oder **(b)** die On-Premises-Software so modifizieren, dass sie nicht mehr verletzt. Wenn keine dieser Optionen kommerziell machbar ist, kann jede Partei die entsprechenden Lizenz- oder Wartungsdienste im Rahmen dieser Vereinbarung kündigen. In diesem Fall erstattet Crestron alle Gebühren, die Crestron im Rahmen der entsprechenden Bestellung im Voraus für den nicht verwendeten Teil der Lizenz- oder Wartungsdienste im Voraus gezahlt wurden .

5. Wartungsdienste und Abonnementwartungsdienste

5.1 Crestron bietet dem Kunden „**Wartungsdienste**“ an, die mit dem von Crestron angebotenen Supportprogramm gemäß der Dokumentation in Verbindung mit dem in der Bestellung angegebenen spezifischen On-Premises-Softwareprodukt vereinbar sind. Wartungsdienste können Folgendes umfassen: **(a)** Software-Updates, die Crestron nach eigenem Ermessen regelmäßig zur Verfügung stellt; **(b)** Unterstützungsressourcen und **(c)** technische Ressourcen. Sofern in einer Bestellung oder in der Dokumentation nicht anders angegeben, stimmen die im Zusammenhang mit der Lizenz bereitgestellten Wartungsservices mit den Crestron True Blue-Support- und Zufriedenheitsprogrammen überein, wie auf der Crestron-Website www.crestron.com beschrieben.

5.2 Crestron garantiert, dass die Wartungsarbeiten mit angemessener Sachkenntnis, Sorgfalt und Sorgfalt durchgeführt werden. Der Kunde stellt Crestron alle Informationen, den Zugang und die uneingeschränkte Zusammenarbeit in gutem Glauben zur Verfügung, die erforderlich sind, damit Crestron die Wartungsdienste erbringen kann. Wenn der Kunde dies nicht tut, wird Crestron von seinen Wartungsdienstverpflichtungen entbunden, sofern die Verpflichtungen davon abhängig sind nach der Leistung des Kunden. Wartungsdienste für Produkte, für die im Rahmen dieser Vereinbarung einmalige Lizenzen gelten, sind in dem in der Dokumentation angegebenen Umfang enthalten. Wartungsdienste - für Produkte, für die Abonnementlizenzen gelten, sind für die Laufzeit jeder Abonnementlizenz enthalten. Der Kunde erhält von Crestron anwendbare Software-Updates für Produkte, die während der Laufzeit der Wartungsdienste unter diesem Vertrag lizenziert werden.

5.3 Abonnementwartungsdienste. Crestron kann nach eigenem Ermessen "**Subscription Maintenance Services**" in Verbindung mit einmaligen Lizenzen für lokale Softwareprodukte anbieten, wie in der entsprechenden Bestellung und / oder Dokumentation angegeben. Abonnement-Wartungsdienste können Kunden mit einmaligen Lizenzen, sofern verfügbar, zusätzliche Updates oder Support-Stufen erhalten, die über die in der Dokumentation angegebenen hinausgehen. Für den Fall, dass dieser Vertrag abläuft oder gekündigt wird oder die damit verbundene Gebühr nicht bezahlt wird, erlischt das Recht, Abonnement-Wartungsdienste zu erhalten. Sollte der Kunde zulassen, dass die Deckung gemäß diesem Absatz erlischt, kann die Deckung nur durch rückwirkende Zahlungen für den gesamten abgelaufenen Zeitraum wiederhergestellt werden.

5.4 Softwareversionen. Crestron ändert, erweitert, aktualisiert und aktualisiert die On-Premises-Software regelmäßig. Dies bedeutet, dass sich die On-Premises-Software ständig weiterentwickelt. Um diese Änderungen effizient nutzen zu können, muss der Kunde möglicherweise seine Geräte aktualisieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Server und andere Netzwerkgeräte. Crestron erkennt an, dass der Kunde möglicherweise berechnete geschäftliche Gründe dafür hat, kein Upgrade auf eine neue Version der On-Premises-Software durchzuführen, sobald die aktualisierte Version verfügbar ist. Am Ende der Laufzeit der Abonnementlizenz oder der Wartungsdienste, wie in der entsprechenden Bestellung und / oder

Dokumentation angegeben, kann Crestron jedoch den Support für bestimmte ältere Versionen der On-Premises-Software einstellen.

6. Laufzeit; Beendigung; und Überleben

6.1 Diese Vereinbarung beginnt an dem Tag, an dem Crestron eine Bestellung annimmt, und endet, wenn Crestron nicht mehr verpflichtet ist, dem Kunden Lizenz- und / oder Wartungsdienste für eine Bestellung bereitzustellen.

6.2 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Rechte kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt und die Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung behoben wird. Crestron hat das Recht, eine Abonnementlizenz oder Abonnementwartungsdienste im Zusammenhang mit einer einmaligen Lizenz sofort zu kündigen, wenn die damit verbundene Gebühr nicht bei Crestron eingeht.

6.3 Überleben. Bestimmungen, die die Kündigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung überleben, beziehen sich auf Eigentum, Haftungsbeschränkung, Vertraulichkeit, Zahlung und andere Bestimmungen, die ihrer Natur nach überleben sollen.

7. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

7.1 HAFTUNGSAUSSCHLUSS. SOFERN IN DIESER VEREINBARUNG NICHT AUSDRÜCKLICH VORGESEHEN, WERDEN DEN ON-PREMISES-SOFTWARE- UND WARTUNGSDIENSTEN KEINE WEITEREN GARANTIE JEGLICHER ART ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, UND CRESTRON LEHNT ALLE ANDEREN GARANTIE AB, EINSCHLIEßLICH DER AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE DES TITELS. CRESTRON GARANTIE NICHT, DASS DIE NUTZUNG DER WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN ZU EINEM UNTERBROCHENEN ODER FEHLERFREIEN BETRIEB DER ON-PREMISES-SOFTWARE FÜHRT.

7.2 KEINE INDIREKTEN SCHÄDEN. WEDER PARTEI HAFTET IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG FÜR INDIREKTE, SPEZIELLE, NEBEN-, STRAF- ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIEßLICH OHNE EINSCHRÄNKUNGSSCHÄDEN FÜR VERLUST VON GUTEN WILLE, ARBEITSSTOPPEN, COMPUTERFEHLER ODER STÖRUNGSVERLETZUNGS- GELEGENHEIT) ODER ANDERE ÄHNLICHE SCHÄDEN IM RAHMEN EINER HAFTUNGSTHEORIE (OB VERTRAG, HAFTUNG, STRENGE HAFTUNG ODER ANDERE THEORIE), AUCH WENN DIE ANDERE PARTEI ÜBER DIESE MÖGLICHKEIT INFORMIERT WURDE.

7.3 MAXIMALE HAFTUNG. CRESTRONS MAXIMALE HAFTUNG FÜR ALLE ANSPRÜCHE UND / ODER SCHÄDEN, DIE AUS DER ON-PREMISES-SOFTWARE UND / ODER WARTUNGSDIENSTEN ENTSTEHEN, UND / ODER WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN, OB VERTRAGS- ODER TORT- ODER ANDERWEITIG, SIND IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG TATSÄCHLICH AN CRESTRON BEZAHLT FÜR DIESE ON-PREMISES-SOFTWARE-LIZENZEN UND / ODER WARTUNGSDIENSTLEISTUNGEN IM RAHMEN DER BESTELLUNG, DIE ZUM ZEITPUNKT DER VERANSTALTUNG, DIE DIESEN ANTRAG STEIGT, EFFEKTIERT. DIE VORANGEGANGENEN EINSCHRÄNKUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE GELTEN FÜR DAS GESETZLICH ERLAUBTE MAXIMALE UMFANG, AUCH WENN EIN RECHTSMITTEL IHREN WESENTLICHEN ZWECK NICHT ERFÜLLT.

8. Allgemeines

8.1 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung bildet zusammen mit der Bestellung die vollständige und ausschließliche Erklärung der Vereinbarung zwischen den Parteien über den beschriebenen Gegenstand. Es ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Erklärungen, einschließlich aller vorherigen Erklärungen oder Erklärungen. Wenn es einen Konflikt zwischen der Vereinbarung und einer Bestellung gibt, hat die Vereinbarung Vorrang.

8.2 Verzicht, Änderung und Salvatorische Klausel. Ein Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, bedeutet keinen Verzicht darauf oder eine andere Bestimmung dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung darf nur durch ein von der zu bindenden Partei unterzeichnetes schriftliches Instrument geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einer zuständigen Behörde ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, und diese Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem Zweck und der Absicht der Vereinbarung entspricht.

8.3 Zuordnung. Der Kunde darf seine Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Crestron (die nicht unangemessen zurückgehalten werden darf) nicht abtreten oder anderweitig übertragen.

8.4 Einhaltung von Gesetzen. Crestron und der Kunde müssen jeweils alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einhalten, die für ihre Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Exportverwaltungsbestimmungen des US-Handelsministeriums. Die On-Premises-Software ist US-amerikanischen Ursprungs im Sinne der US-amerikanischen Exportkontrollgesetze.

8.5 Höhere Gewalt. Keine Partei haftet für Verzögerungen, die durch Feuer, Unfall, Arbeitskampf, Kriegaufstand, Aufruhr, Regierungsakt, höhere Gewalt oder andere Gründe verursacht werden, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (einschließlich Verzögerungen, die durch den Kunden oder Mitarbeiter, Vertreter oder die Fakultät des Kunden verursacht werden oder Studenten). Jede Partei unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um das Ausmaß einer solchen Verzögerung zu minimieren.

8.6 Verjährung. Mit Ausnahme von Maßnahmen wegen Nichtzahlung oder Verletzung der Eigentumsrechte von Crestron vereinbaren die Parteien, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit einem mutmaßlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung innerhalb von zwei (2) Jahren nach dem Datum des Verstoßes unabhängig vom Datum des Verstoßes eingeleitet werden wird entdeckt. Jede Klage, die nicht innerhalb dieser Frist von zwei (2) Jahren erhoben wird, ist ungeachtet einer anderen gesetzlich oder gesetzlich festgelegten Verjährungsfrist ausgeschlossen.

9. Geltendes Recht und Streitbeilegung

9.1 Geltendes Recht und Streitbeilegung. Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des US-Bundesstaates New York und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden endgültig und ausschließlich nach den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichtern beigelegt, die gemäß diesen Regeln ernannt werden. Das Schiedsverfahren wird in New York, New York, durchgeführt. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch. Wenn ein verbindliches Schiedsverfahren in einer bestimmten Gerichtsbarkeit nicht zulässig ist, gilt Folgendes: (a) Bevor der Kunde ein Gerichtsverfahren einleitet, verpflichtet er sich, Crestron Probleme oder Bedenken zu melden. (b) Der Kunde verpflichtet sich, nach Treu und Glauben mit Crestron zu verhandeln, um jedes Problem oder Anliegen zu lösen. und dann (c) kann entweder der Kunde oder Crestron ein Gerichtsverfahren einleiten, wenn das Problem oder Anliegen des Kunden nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Eingang der Mitteilung bei Crestron gelöst wird.

9.2 Unterlassungsanspruch. Ungeachtet der vorstehenden Anforderung, dass Streitigkeiten einem verbindlichen Schiedsverfahren unterliegen, behalten sich die Parteien das Recht vor, bei einem zuständigen Gericht eine gerechte oder einstweilige Verfügung zu beantragen.

9.3 KEINE KLASSENAKTIONEN. DER KUNDE DARF STREITIGKEITEN MIT CRESTRON NUR AUF INDIVIDUELLER BASIS LÖSEN. DER KUNDE DARF KEINEN ANSPRUCH ALS KLÄGER ODER KLASSENMITGLIED IN EINER KLASSEN-

, KONSOLIDierten ODER REPRÄSENTATIVEN AKTION GELTEND MACHEN. DER KUNDE VERSTEHT UND STIMMT ZU, DASS KLASSENVERFAHREN, KLASSENMASSNAHMEN, ALLGEMEINE MASSNAHMEN DES PRIVATANWALTS UND KONSOLIDIERUNG MIT ANDEREN RECHTLICHEN VERFAHREN NICHT ERLAUBT SIND.

10. Wenden Sie sich an Crestron

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Crestron.

Per E-Mail: satisfaction@crestron.com, oder support@crestron.com

Per Post:

Nord-und Südamerika:

Crestron Electronics, Inc.
15 Volvo Dr.
Rockleigh, NJ 07647 USA

Europa, Nahe Osten, und Afrika:

Crestron Europe BV
Stephensonstraat 20, bus 0001,
2800 Mechelen Belgium.
VAT No. BE0699.717.121

Australien und Neuseeland:

Crestron ANZ PTY LIMITED
Level 5, 15 Help Street,
Chatswood NSW 2067, Australien

Asien:

Crestron Singapore Pte. Ltd.
30 Cecil Street
#21-05, Prudential Tower
Singapore 049712

Per Telefon:

Besuchen Sie www.crestron.com, um die Telefonnummer für den Crestron-Support in Ihrer Region zu finden.

* * * * *